

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)¹⁴

(vom 7. April 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² Geltungsbereich für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten.

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung³ und die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit des allgemeinen Personalrechts

II. Arbeitsverhältnis

§ 3. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung
a. Lehrbeauftragten,
b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

² Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

³ Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

⁴ Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

⁵ Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Besondere Aufgaben

§ 4. ¹ Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

² Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

III. Lohn

Lohnklassen und -stufen

§ 6.¹⁰ ¹ Der Einreihungsplan für die Entlohnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

² In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

³ Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

⁴ Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhangs festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.⁹ Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.¹⁰ ¹ Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

² Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenztätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

³ Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse. Erwerb eines Diploms

§ 9. ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $1/40$, ein Semester $20/40$ des Jahresgrundlohns. Berechnung des Lohnes

² Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

³ Teipensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlöhnt.

§ 10. ¹ Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden. Vikariatslöhne

² Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

- a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen, $1/900$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $1/1020$ des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

- b. an Berufsschulen ^{1/1020} des Jahresgrundlohns:
- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
 - mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.¹¹

IV. Zulagen

Zulagen der Schulleitungsmitglieder

§ 12. ¹ Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

² Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

³ Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für Lehrpersonen

§ 13. ¹ Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

² Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für Unterricht in der beruflichen Weiterbildung

§ 14.¹⁷ ¹ Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

² Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungskursen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf ^{1/880} der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. ¹ Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung
² Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.

³ Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.

⁴ Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.

⁵ Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

⁶ Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.

§ 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semestrale Dienstalters- geschenk ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

§ 17. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung Inkrafttreten durch den Kantonsrat⁸ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft.

² Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵ und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶ in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.

³ Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988⁵,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986⁷,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989⁶.

¹ [OS 55, 318](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ 30. September 2002 ([OS 57, 236](#)).

⁶ 30. September 2002 ([OS 57, 237](#)).

⁷ 16. August 2009 ([OS 64, 406](#)).

⁸ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁹ Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABI 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABI 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65, 886](#); [ABI 2010, 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65, 1006](#); [ABI 2010, 2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABI 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABI 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66, 268](#); [ABI 2010, 2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 ([OS 67, 15](#); [ABI 2011, 3236](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67, 224](#); [ABI 2012, 1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 2016 ([OS 71, 371](#); [ABI 2016-02-26](#)). In Kraft seit 1. August 2018.

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 25. September 2024 ([OS 80, 9](#); [ABI 2024-10-04](#)). In Kraft seit 1. Januar 2025.

Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung¹⁴**A. Einreihungsplan (§ 6 a)¹⁰**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)³ ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.¹⁴

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Solosang
- 3.¹⁵

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.¹⁸ an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrerdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

- b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
- c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt

- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
 - 3.¹⁵
 - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

2. Instruktoren und Instruktorinnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
3. Turnlehrer I

Klasse 21 a. an Mittelschulen

1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- b. an Berufsschulen
 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
 3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
 5. Leitung von Lehrwerkstätten

Klasse 22 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
- b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
- c. Schulleitungsmitglieder

III.¹¹

413.111

Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

B. Lohnskala (§ 6)¹⁹

Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	139 354	148 670	158 841	169 898	181 898
	26	137 979	147 203	157 272	168 222	180 104
	25	136 602	145 737	155 704	166 547	178 307
	24	135 227	144 270	154 137	164 871	176 513
1. Maximum	23	133 853	142 804	152 569	163 196	174 719
	22	132 479	141 338	151 002	161 516	172 923
	21	131 101	139 871	149 437	159 840	171 130
	20	129 727	138 402	147 868	158 163	169 334
	19	128 355	136 934	146 298	156 486	167 539
	18	126 979	135 467	144 732	154 809	165 744
	17	125 602	134 003	143 163	153 132	163 949
	16	124 227	132 533	141 598	151 457	162 152
	15	122 853	131 067	140 027	149 780	160 358
	14	121 908	129 600	138 462	148 104	158 563
	13	120 964	128 130	136 894	146 428	156 769
	12	119 592	126 665	135 327	144 751	154 972
	11	118 217	125 197	133 760	143 074	153 177
	10	115 007	122 641	130 102	139 162	148 990
	9	111 798	119 216	126 444	135 249	144 798
	8	108 587	115 795	122 785	131 336	140 613
	7	105 381	112 368	119 995	127 425	136 425
	6	103 038	108 945	116 338	123 513	132 235
	5	99 833	105 524	112 679	120 467	128 047
	4	96 620	102 964	109 023	116 554	123 860
Minimum	3	93 412	99 541	105 365	112 645	120 534
Anlaufstufen	2	90 203	96 115	102 574	108 730	116 348
	1	86 993	92 696	98 915	104 816	112 158
						120 103